

# Kleinseen Lotse

Jahrgang 17 | Sonnabend, den 24. April 2021 | Nummer 04

Amtliches Bekanntmachungsblatt für das Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, die Stadt Mirow, die Gemeinde Priepert, die Stadt Wesenberg und die Gemeinde Wustrow



„Im Bereich des Buch- und Trünnensees sind seit Ende März Arbeiten am Radweg im Rahmen eines Erhaltungsprogramms für Radfernwege in kommunaler Baulast durch das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung MV kofinanziert und durch die, für die Unterhaltung zuständige, Wirtschaftsförderung Mecklenburgische Seenplatte GmbH erfolgt.

Auf 1,5 km wurden verschiedene Schichten zu einer wassergebundenen Decke aufgebracht und Pfähle gesetzt.

Mit tatkräftiger Unterstützung der Gemeinde Wustrow werden die Restarbeiten fertig gestellt, sodass ab Anfang Mai der entsprechende Bereich zur Nutzung für Radfahrer freigegeben werden kann.

*Foto: Mecklenburgische Kleinseenplatte Touristik GmbH*

Allgemeine Öffnungszeiten Amtsverwaltung Mecklenburgische Kleinseenplatte

**Di.** 09:00 - 12:00 Uhr  
13:00 - 17:00 Uhr

**Do.** 09:00 - 12:00 Uhr  
13:00 - 16:00 Uhr

**Fr.** 07:30 - 12:00 Uhr

Termine außerhalb der Sprechzeiten sind nach Vereinbarung selbstverständlich möglich!

Tel. 039833/28035, Fax 039833/28032

Mail: sekretariat@amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de · www.amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de



Die nächste Ausgabe des „Kleinseenlotsen“ erscheint am 29. Mai 2021.

## **Amtliche Bekanntmachungen**

### **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021**

#### **Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Bundestagswahlkreis 17 Mecklenburgische Seenplatte II - Landkreis Rostock III vom 30. März 2021**

Der Bundespräsident hat mit Anordnung vom 8. Dezember 2020 den 26. September 2021 als Termin für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag bestimmt (BGBl. I S. 2769).

Gemäß § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) in der jeweils geltenden Fassung fordere ich die nach § 18 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes (BWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. November 2020 (BGBl. I S. 2395) geändert worden ist, vorschlagsberechtigten Parteien und Wahlberechtigten zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Kreiswahlvorschläge für den Bundestagswahlkreis 17, Mecklenburgische Seenplatte II - Landkreis Rostock III auf.

Nach § 19 BWahlG sind Kreiswahlvorschläge bei der zuständigen Kreiswahlleitung spätestens am 69. Tag vor der Wahl - **19. Juli 2021 bis 18:00 Uhr** - schriftlich einzureichen.

Die Schriftform ist nur eingehalten, wenn die einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und im Original vorliegen; eine Übermittlung auf elektronischem Wege oder per Telefax ist **nicht** ausreichend (§ 54 Absatz 2 BWahlG).

#### **Beteiligungsanzeige**

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können nach § 18 Absatz 2 BWahlG als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 97. Tag vor der Wahl bis 18:00 Uhr dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundesausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der fristgerechte Zugang einer Beteiligungsanzeige ist gewahrt, wenn die einzureichenden Unterlagen spätestens am **21. Juni 2021 bis 18:00 Uhr** bei folgender Adresse schriftlich **vorliegen**:

Der Bundeswahlleiter  
Statistisches Bundesamt  
65180 Wiesbaden.

#### **Kreiswahlvorschläge**

Eine Partei kann nach § 18 Absatz 5 BWahlG in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWahlG auch von Wahlberechtigten (andere Kreiswahlvorschläge) eingereicht werden.

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren sowie andere Kreiswahlvorschläge müssen nach § 20 Absatz 2 und 3 BWahlG von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Für jede Unterzeichnerin/jeden Unterzeichner eines Kreiswahlvorschlages ist eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 14 oder noch 14 zur BWO beizufügen, auf der die Wahlberechtigung im betreffenden Wahlkreis zum Zeitpunkt der Unterzeichnung bestätigt wird.

Für Unterzeichnerinnen/Unterzeichner eines Kreiswahlvorschlages, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten (sog. Auslandsdeutsche), ist der Nachweis der Wahlberechtigung im Wahlkreis durch die Angaben gemäß der Anlage 2 zur BWO und die Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen.

Jeder Kreiswahlvorschlag darf gemäß § 20 Absatz 1 BWahlG nur den Namen einer Bewerberin/eines Bewerbers enthalten, die/der nach § 34 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 BWO mit Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) aufzuführen ist. Jede Bewerberin/jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Die Wahlkreisbewerberin/der Wahlkreisbewerber einer Partei kann gleichzeitig als Landeslistenbewerberin/Landeslistenbewerber dieser Partei aufgestellt sein.

Als Bewerberin/Bewerber einer Partei in einem Kreiswahlvorschlag kann nach § 21 Absatz 1 BWahlG nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl einer Wahlkreisbewerberin/eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu in geheimer Abstimmung gewählt worden ist. Auf die *Verordnung über die Aufstellung von Wahlbewerbern und die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlungen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie (COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung vom 28. Januar 2021, BGBl. I S. 115) und die hierzu ergangenen Hinweise, die unter: <https://www.bundeswahlleiter.de> abrufbar sind, weise ich ausdrücklich hin.*

Die gewählte Person muss ihre schriftliche Zustimmung erteilt haben; die Zustimmung ist nach § 20 Absatz 1 Satz 3 BWahlG unwiderruflich.

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen gemäß § 20 Absatz 4 BWahlG den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten; andere Kreiswahlvorschläge sind mit einem Kennwort zu versehen.

Der Kreiswahlvorschlag einer Partei muss nach § 20 Absatz 2 BWahlG vom Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. In jedem Kreiswahlvorschlag sollen gemäß § 22 Absatz 1 BWahlG eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benannt werden.

Für das Einreichen eines Kreiswahlvorschlages sind nach § 34 BWO vorgegebene Formblätter nach den Mustern der Anlagen 13 bis 18 zur BWO zu verwenden. Die amtlichen Formblätter werden auf Anforderung von der Kreiswahlleitung kostenfrei geliefert oder als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt. Mit Ausnahme der Anlagen 2 und 14 zur BWO sind die Formblätter auf der Internetseite der Landeswahlleitung Mecklenburg-Vorpommern unter <https://www.laiv-mv.de/Wahlen/Formulare/> in ausfüllbarer Form verfügbar. Das Formblatt der Anlage 2 zur BWO ist auf der Homepage des Bundeswahlleiters unter <https://www.bundeswahlleiter.de> zu finden. Das Formblatt der Anlage 14 zur BWO ist bei mir schriftlich anzufordern.

Mit dem Kreiswahlvorschlag sind gemäß § 34 Absatz 5 BWO folgende Unterlagen einzureichen:

- Die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin/des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass sie ihrer/er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis ihre/seine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin/Bewerber gegeben hat;

- die Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO, dass die vorgeschlagene Bewerberin/der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist. Für Bewerberinnen/Bewerber, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten (sog. Auslandsdeutsche), erteilt das Bundesministerium des Innern, Bau und Heimat nach § 34 Absatz 7 BWO die Wählbarkeitsbescheinigung. Sie ist bei der für den Wohnort der Bewerberin/des Bewerbers zuständigen diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, sonst unmittelbar unter Vorlage der erforderlichen Nachweise, zu beantragen;
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin/der Bewerber aufgestellt worden ist. Im Falle eines Einspruchs nach § 21 Absatz 4 BWahlG ist auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung mit der nach § 21 Absatz 6 Satz 2 BWahlG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt vorzulegen. Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 zur BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 zur BWO abgegeben werden;
- die Versicherung an Eides statt der vorgeschlagenen Bewerberin/ des vorgeschlagenen Bewerbers mir gegenüber nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass sie/er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist;
- die erforderliche Zahl von mindestens 200 gültigen Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlvorschläge der in § 18 Absatz 2 BWahlG genannten Parteien oder für andere nach § 20 Absatz 3 BWahlG eingereichte Kreiswahlvorschläge. Für jede Unterzeichnerin/jeden Unterzeichner eines Kreiswahlvorschlages ist eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 14 oder noch 14 zur BWO beizufügen, auf der die Wahlberechtigung im betreffenden Wahlkreis zum Zeitpunkt der Unterzeichnung bestätigt wird. Durch Auslandsdeutsche ist der Nachweis der Wahlberechtigung im Wahlkreis durch die Angaben gemäß der Anlage 2 zur BWO und die Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen.

Der fristgerechte Zugang eines Kreiswahlvorschlages für den Bundestagswahlkreis 17, Mecklenburgische Seenplatte II - Landkreis Rostock III gemäß § 19 BWahlG ist gewahrt, wenn die nach § 34 BWO einzureichenden Unterlagen spätestens am **19. Juli 2021 bis 18:00 Uhr** bei folgender Adresse schriftlich vorliegen:

Kreiswahlleiter des Bundestagswahlkreises 17  
Mecklenburgische Seenplatte II -  
Landkreis Rostock III  
Platanenstraße 43  
17033 Neubrandenburg

Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie verweise ich hinsichtlich der Wahlvorbereitungsmaßnahmen der Wahlvorschlagsträger auf § 52 Absatz 4 BWahlG. Sofern es noch durch Rechtsänderungen zu Abweichungen von den aktuellen Wahlvorschriften kommen sollte, werde ich dies umgehend auf der Internetseite des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte unter <https://www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de/> bekanntgeben. Ich empfehle daher, sich regelmäßig unter dieser Adresse zu informieren.

Neubrandenburg, den 30.03.2021

gez. *Lothar Schmidt*  
**Kreiswahlleiter**

## Haushaltssatzung der Gemeinde Priepert für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.02.2021 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen, folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

#### Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt auf
 

einen Gesamtbetrag der Erträge von	433.100,00 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	499.300,00 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	- 43.300,00 EUR
2. im Finanzhaushalt auf
  - a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von 404.400,00 EUR
  - einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen<sup>[1]</sup> von 460.800,00 EUR
  - einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von - 56.400,00 EUR
  - c) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von 147.500,00 EUR
  - einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von 328.500,00 EUR
  - einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von - 181.000,00 EUR

festgesetzt.

### § 2

#### Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigungen) wird festgesetzt auf 150.000,00 EUR

### § 3

#### Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

#### Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 40.000,00 EUR

### § 5

#### Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 700 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 350 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 333 v. H.

### § 6

#### Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,3094 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

----

[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

**§ 7 Weitere Vorschriften**

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilhaushalt gilt dies auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
2. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
3. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit in Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
4. Aufwendungen für interne Leistungsverrechnungen werden für den jeweiligen Verrechnungszweck über die Teilhaushalte hinweg für deckungsfähig erklärt.
5. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
6. Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versichererstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.
7. Bei der Zweckbindung von Erträgen oder Einzahlungen bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und zur Leistung der Auszahlung bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.
8. Zinsaufwendungen und -auszahlungen werden über die gesamten Teilhaushalte für deckungsfähig erklärt.
9. Als geringfügig im Sinne des § 9 Abs. 3 GemHVO-Doppik gelten Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, wenn sie 50.000 EUR nicht überschreiten. Für diese Maßnahmen ist abweichend von § 9 Abs. 2 GemHVO-Doppik mindestens eine Kostenschätzung vorzulegen.
10. Gemäß § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik sind die in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 25 bis 27 genannten Auszahlungen insgesamt und oberhalb einer Wertgrenze von 10.000 EUR einzeln für jede Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme darzustellen.

**Nachrichtliche Angaben:**

1. Zum Ergebnishaushalt  
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich - 28.528,25 EUR
2. Zum Finanzhaushalt  
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 3.421,21 EUR
3. Zum Eigenkapital  
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 1.896.946,20 EUR

Priepert, den 25.03.2021

gez. *Manfred Giesenberg*  
**Bürgermeister**

Siegel

**Hinweis:**

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 24.03.2021 wie folgt bekanntgegeben worden.

**Entscheidung zu dem genehmigungspflichtigen Teil der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021**

Gemäß § 52 Absatz 2 KV M-V i.V.m. § 44 Abs. 3 KV M-V wird die Genehmigung des in § 2 der Haushaltssatzung 2021 der Gemeinde Priepert festgesetzten

Kreditbetrages für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 150.000 EUR erteilt.

Die Haushaltssatzung liegt mit Ihren Anlagen zur Einsichtnahme

**vom 26.04.2021 bis 07.05.2021  
während der Öffnungszeiten**

im Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, Zimmer 108 öffentlich aus.

Priepert, den 25.03.2021

gez. *Manfred Giesenberg*  
**Bürgermeister**

## **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Priepert**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S.777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), und der §§ 1, 2, 4, 11 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Neufassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S.146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179) und Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 30.03.2021 folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1 - Änderung**

Die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Priepert vom 24.04.2019, öffentlich bekanntgemacht, entsprechend der Hauptsatzung, am 07.05.2019 wird wie folgt geändert:

**§ 3****Kurabgabepflichtiger Personenkreis**

Der Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:  
Zweitwohnungsinhaber und ihre Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sind verpflichtet, eine Jahreskurabgabe gemäß § 6 Absatz 3 dieser Satzung, unabhängig von ihrer Aufenthaltsdauer zu entrichten.

**§ 4****Befreiungen von der Kurabgabe**

Der Absatz 1 (b) wird ersatzlos gestrichen.  
Der Absatz 1 (c) wird zu Absatz 1 (b).  
Der Absatz 1 (d) wird ersatzlos gestrichen.

Der neue Absatz 1 (c) wird wie folgt neu gefasst:

1 (c) Die Gemeindevertretung Priepert kann auf Antrag, entsprechend des § 11 Abs. 5 KAG M-V, im Einzelfall aus wichtigen Gründen die vollständige oder teilweise Befreiung von der Abgabepflicht zulassen.

**§ 6****Höhe der Kurabgabe**

Der Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Kurabgabe wird während der Dauer des Aufenthaltes tageweise berechnet. Die Kurabgabe beträgt je Person und Aufenthaltstag 1,20 EUR.

Der Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.

Der Absatz 3 wird zu Absatz 2.

Der Absatz 4 wird zu Absatz 3.

**§ 7****Entstehung, Fälligkeit und Entrichtung der Kurabgabe**

Der Absatz 2 kommt wie folgt neu hinzu und wird hinter Absatz 1 eingefügt:

(2) Kurabgabepflichtige, die keine Unterkunft im Erhebungsgebiet nehmen (Tagesgäste), haben bei Ankunft ihre Tageskurkar-

te bei den hierzu bereitgestellten Kurabgabeautomaten auf dem Parkplatz an der Badestelle, Am Priepert See 20 in 17255 Priepert oder Am Yachthafen, An der Havel 28 in 17255 Priepert, bzw. an den Standorten der Mecklenburgischen Kleinseenplatte Touristik GmbH in Wesenberg, Burg 1 in 17255 Wesenberg oder in Mirow, Schloßinsel 2a in 17252 Mirow, zu zahlen.

Der Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Der Absatz 3 wird zu Absatz 4.

Der Absatz 4 wird zu Absatz 5 und wie folgt neu gefasst:

(5) Die Jahreskurabgabepflicht entsteht zum Beginn des Erhebungszeitraumes lt. § 2 Absatz 2 und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

## § 9

### Kurkarte/Meldeschein

Der Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Der Kurabgabepflichtige erhält nach Zahlung der Kurabgabe eine personen- und zeitgebundene Kurkarte. Kurkarten und Jahreskurkarten sind nicht übertragbar. Bei missbräuchlicher Benutzung werden diese entschädigungslos eingezogen.

## § 10

### Pflichten und Haftung der Quartiergeber

Die Absätze 1, 7, 9 und 13 werden wie folgt neu gefasst:

(1) Wer abgabepflichtige Personen beherbergt oder ihnen Wohneinheiten bzw. Wohngelegenheiten zu Erholungszwecken überlässt, ist Quartiergeber. Quartiergeber sind verpflichtet, der Gemeinde Priepert die Art der Unterkünfte, Anzahl der Schlafgelegenheiten bzw. Anzahl der Stellplätze auf Campingplätzen und die Anzahl der bewirtschafteten Boots- und Liegeplätze mitzuteilen.

(7) Quartiergeber sind verpflichtet, die Kurabgabesatzung für alle Gäste zugänglich zu machen.

(9) Der zu verwendende Meldeschein besteht aus 3 Ausfertigungen. Der Gast hat mit seiner Unterschrift auf dem ausgefüllten Meldeschein die Richtigkeit der Eintragungen zu bestätigen. Ein „Exemplar für den Gast“ ist dem Abgabepflichtigen nach Entrichtung der Kurabgabe auszuhändigen und gilt als Kurkarte. Ein „Exemplar für den Quartiergeber“ ist zusammen mit dem Verzeichnis nach § 10 Absatz 8 für einen Zeitraum von einem Jahr (gerechnet vom Tag der Abreise an) aufzubewahren und von der Gemeinde beauftragten Personen auf Verlangen vorzuzeigen. Ein „Exemplar für die Gemeinde“ ist mit der Abrechnung der Kurabgabe an die Gemeinde Priepert zu übergeben. Im Falle von Quartiergebern, die die Gäste mittels automatisierten Verfahrens erfassen, kann eine andere Verfahrensweise von der Gemeinde Priepert festgelegt werden.

(13) Der Quartiergeber ist verpflichtet die durch die Gemeinde Priepert bereitgestellten Vordrucke zu verwenden. Für die Vollständigkeit der gegen Quittung empfangenen Meldescheine haftet der Empfänger. Verschriebene und/oder unbenutzte Meldescheine des laufenden Jahres sind spätestens bis zum 15. November bei der Gemeinde Priepert zurückzugeben.

## § 12

### Schätzung von Abgabeverpflichtungen und Kontrollen

Der Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Wenn die Gemeinde Priepert die Grundlage für die Abgabenerhebung wegen Nichterfüllung der Meldepflicht nach § 10 Absatz 1 nicht ermitteln kann, hat sie diese zu schätzen und entsprechend zu berechnen.

## § 13

### Ordnungswidrigkeiten

Der Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Ordnungswidrig nach § 17 Absatz 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

der nach § 7 entstandenen Kurabgabepflicht die Kurabgabe nicht entrichtet;

§ 90 Abgabenordnung (AO) i.V.m. § 12 Absatz 1 KAG seiner Mitwirkungspflichten nicht nachkommt;

§ 9 Absatz 1 die Kurkarte oder Jahreskurkarte überträgt;

§ 10 Absatz 1 seinen Meldepflichten nicht nachkommt;

§ 10 Absatz 3 die Kurabgabe für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum am Tag der Ankunft von den Gästen nicht einzieht;

§ 10 Absatz 5 die Kurabgabe nicht fristgemäß an die Gemeinde Priepert abführt;

§ 10 Absatz 6 der Gemeinde Priepert nicht die Namen und Anschriften der Abgabepflichtigen nennt;

§ 10 Absatz 7 die Kurabgabesatzung nicht für alle Gäste zugänglich macht;

§ 10 Absatz 8 kein Gästeverzeichnis führt;

§ 10 Absatz 9 dem Gast nicht den Meldeschein „Exemplar für den Gast“ aushändigt;

§ 10 Absatz 9 die Meldescheine „Exemplar für den Quartiergeber“ nicht für einen Zeitraum einem Jahr (gerechnet vom Tag der Abreise) aufbewahrt;

§ 10 Absatz 9 das Verzeichnis nach § 10 Absatz 8 dieser Satzung nicht für einen Zeitraum von einem Jahr (gerechnet vom Tag der Abreise) aufbewahrt;

§ 10 Absatz 9 der Gemeinde Priepert nicht die Meldescheine „Exemplar für die Gemeinde“ übergibt;

§ 10 Absatz 9 des Verzeichnisses nach § 10 Absatz 8 dieser Satzung nicht der von der Gemeinde beauftragten Person vorzeigt;

§ 10 Absatz 10 den Wechsel einer Wohneinheit bzw. Wohngelegenheit der Gemeinde Priepert nicht mitteilt;

§ 10 Absatz 11 nicht den Namen und Anschriften der Quartiergeber mitteilt, für die sie Wohnraum vermitteln;

§ 10 Absatz 13 nicht die von der Gemeinde Priepert bereitgestellten Vordrucke verwendet;

§ 10 Absatz 13 verschriebene und/oder unbenutzte Meldescheine des laufenden Jahres nicht bis zum 15. November bei der Gemeinde Priepert zurückgibt;

§ 11 den Auskunfts- oder Mitteilungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang nachkommt.

## Artikel 2 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.

Priepert, den 30.03.2021

gez. *Manfred Giesenberg*

**Bürgermeister**

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- bzw. Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.



**Die nächste Ausgabe des  
„Kleinseenlotsen“  
erscheint am 29. Mai 2021.**

## Öffentliche Ausschreibung der Stadt Wesenberg

### Gewerbegrundstücke zwischen Woblitz und Zühlensee

Die Stadt Wesenberg schreibt 4 Grundstücke im Woblitzpark (Gelände der ehemaligen Holzindustrie) in Wesenberg unter Angabe eines Mindestgebotes aus.

Lage: In den Wällen in 17255 Wesenberg  
Gemarkung: Wesenberg  
Flur: 28

#### Grundstück 1:

Parzelle 1 (Flurstück 4/28) mit 3.175 m<sup>2</sup>  
Mindestgebot: 127.000,00 €

#### Grundstück 2:

Parzelle 2 (Flurstück 4/27) mit 5.257 m<sup>2</sup>  
& Parzelle 3 (Flurstück 4/26) mit 3.205 m<sup>2</sup>  
Gesamtfläche mit: 8.462 m<sup>2</sup>  
Mindestgebot: 413.002,65 €

#### Grundstück 3:

Parzelle 4 (Flurstück 4/25) mit 4.354 m<sup>2</sup>  
Mindestgebot: 313.313,84 €

#### Grundstück 4:

Parzelle 5 (Flurstück 4/36 & 5/13)	740 m <sup>2</sup>
Parzelle 6 (Flurstück 4/35 & 5/12)	1.028 m <sup>2</sup>
Parzelle 7 (Flurstück 4/34 & 5/11)	1.031 m <sup>2</sup>
Parzelle 8 (Flurstück 4/33 & 5/10)	970 m <sup>2</sup>
Parzelle 9 (Flurstück 4/32 & 5/9)	928 m <sup>2</sup>
Parzelle 10 (Flurstück 4/31 & 5/8)	944 m <sup>2</sup>
Parzelle 11 (Flurstück 4/30 & 5/7)	677 m <sup>2</sup>
Parzelle 12 (Flurstück 4/29 & 5/6)	879 m <sup>2</sup>
Gesamtfläche mit:	7.197 m <sup>2</sup>
Mindestgebot:	381.547,00 €

Der Zuschlag wird unter Berücksichtigung aller Kriterien auf das Angebot erteilt, welches aufgrund der Bewertungsmatrix die höchste Punktzahl erreicht. Als Wertungskriterium für die Vergabe sind der Kaufpreis, die geschaffenen Arbeitsplätze, der Sitz des Unternehmens sowie die Anzahl der Grundstücksgebote ausschlaggebend.

Die Wertung der Zuschlagskriterien wird in der folgenden Bewertungsmatrix dargestellt:

Zuschlagskriterium	Gewichtung	Grundlage der Punktebewertung	Punkte min./max. je Kriterium
Kaufpreis	0,1	- Angebot zum Mindestgebot	1
		- Angebot mit dem höchsten Kaufpreis	bis 10
geschaffene Arbeitsplätze	0,2	- Angebot mit keinem Arbeitsplatz	1
		- Angebot mit den meisten Arbeitsplätzen	bis 10
Sitz des Unternehmens	0,3	- Sitz des künftigen Unternehmens ist im Amtsbe- reich Meckl. Kleinseenplatte	3
		- Sitz des künftigen Unternehmens ist in M-V	2
		- Sitz ist außerhalb Meckl.-Vorpommerns	1
Anzahl der Grundstücke	0,4	- jeweils ein Gebot für alle vier Grundstücke	4
		- ein Gebot für ein Grundstück	bis 1
<b>Summe:</b>	<b>1</b>		

Für die Angebotsbewertung wird eine Punkteskala festgelegt. Der Bewertungsmatrix ist die maximale bzw. minimale Punktzahl zu entnehmen.

Die Punktebewertung für die Angaben zwischen der maximalen und minimalen Wertung erfolgt über eine lineare Interpolation mit bis zu zwei Stellen nach dem Komma. Nach Ermittlung der zu vergebenden Punkte werden die Punkte mit dem Gewichtungsfaktor multipliziert und ergeben die anrechenbaren Punkte je Zuschlagskriterium. Die Summe der anrechenbaren Punkte je Zuschlagskriterium ergibt die anrechenbaren Gesamtpunkte. Die höchste Punktzahl je Grundstück erhält den Zuschlag.

Die Gebote, die keine exakte Kaufpreissumme, sondern lediglich ein Mehrgebot gegenüber dem jeweiligen Höchstgebot enthalten, werden ausgeschlossen.

Nähere Informationen zum Grundstück erhalten Sie auf der Internetseite des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte [www.amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de](http://www.amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de) unter Bekanntmachungen.

Ein Gebot in schriftlicher Form muss bis zum 30.06.2021 in der Verwaltung des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte eingegangen sein. Der verschlossene Briefumschlag ist zusätzlich mit der Aufschrift - Kaufangebot Stadt Wesenberg, Woblitzpark „Grundstück Nr. ...“ - bitte nicht öffnen - zu versehen.

Die Anschrift lautet:

Stadt Wesenberg  
Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte  
R.-Breitscheid-Str. 24, 17252 Mirow

Fragen richten Sie bitte an Frau Grzesko unter 039833 28037 bzw. per E-Mail an [grzesko@amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de](mailto:grzesko@amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de).



## Bekanntmachung

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz, für den bisher kein Grundbuchblatt angelegt ist, soll nunmehr in das Grundbuch eingetragen werden:

Grundstück: Wustrow, Flur 1, Flurstück 255, 769 m<sup>2</sup>  
 Wirtschaftsart und Lage: Wasserfläche, Graben, Feldlage bei Wustrow

Als Eigentümer soll eingetragen werden: herrenlos

Grund: Anlegung eines bisher buchungsfreien Grundstücks mit Ermittlung der Eigentümer

Aufgrund der §§ 116 bis 125 der Grundbuchordnung wird hiermit auf die bevorstehende Anlegung des Grundbuchblattes hingewiesen.

Alle Personen, die Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlegung geltend machen können oder die beschränkte dingliche Rechte an dem vorbezeichneten Grundbesitz oder sonstige Eigentumsbeschränkungen für sich in Anspruch nehmen, werden

aufgefordert, ihre Ansprüche bis spätestens 30.05.2021 bei dem Grundbuchamt anzumelden.

Die Ansprüche müssen entweder durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden, deren erklärter Inhalt vom Eigentümer stammt, nachgewiesen werden oder vom Eigentümer anerkannt worden sein, wenn sie bei der Anlegung des Grundbuchblattes zur Eintragung gelangen sollen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird das Grundbuchblatt ohne Berücksichtigung etwa bestehender Rechte angelegt werden.

Amtsgericht Waren (Müritz)



## Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 02/2019 „Gewerbepark Strasen“ der Stadt Wesenberg

**hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Stadtvertretung der Stadt Wesenberg hat mit Beschluss vom 25.03.2021 den Planentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 02/2019 „Gewerbepark Strasen“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom Februar 2021 beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit einer Fläche von 0,85 ha ist in dem als Anlage 1 beigefügten Kartenausschnitt dargestellt. Er erstreckt sich auf die Flurstücke 111/2, 111/3 sowie eine Teilfläche des Flurstücks 111/4 der Flur 2 in der Gemarkung Strasen.

Planungsziel ist die planungsrechtliche Sicherung und Erweiterung des vorhandenen baulichen Bestands. Es sollen Büro- und Lagerräume für nicht störende Gewerbebetriebe entstehen. Hauptzielgruppe sind örtliche Handwerksbetriebe im emissionsarmen Gewerbebereich.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 02/2019 „Gewerbepark Strasen“ in der Fassung vom Februar 2021, mit Vorhaben- und Erschließungsplan, der Begründung und des Umweltberichts mit Anhängen, einschließlich der nachfolgend genannten, umweltbezogenen Informationen

**in der Zeit vom 03.05.2021 bis einschließlich 11.06.2021**

in den Räumen des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte, Rudolf-Breitscheid-Str. 24, 17252 Mirow während der Dienststunden:

montags 09:00 - 12:00 Uhr  
 dienstags 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr  
 mittwochs 09:00 - 12:00 Uhr  
 donnerstags 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
 freitags 07:30 - 12:00 Uhr

öffentlich aus.

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse: <https://www.amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de/bekanntmachungen/amtliche-bekanntmachungen/einsehbar>.

Es liegen folgende wesentliche umweltbezogene Unterlagen vor:

1. **Stellungnahmen der Behördenbeteiligung** nach § 4 Abs. 1 BauGB
2. Begründung mit **Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung**
3. **Umweltbericht** als gesonderter Teil der Begründung
4. **Biotopkartierung**
5. **Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung**
6. **SPA-Verträglichkeitsuntersuchung**

Diese Unterlagen enthalten folgende Arten umweltbezogener Informationen:

#### **Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden**

- Böden mit hoher Bedeutung als Lebensraum oder als Regler für den Stoff- und Wasserhaushalt sowie als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sind nicht vorhanden.
- Der Vorversiegelungsgrad der Fläche liegt bei rund 850 m<sup>2</sup>. Bei rund 1.630 m<sup>2</sup> handelt es sich um aufgeschotterte (teilversiegelte) Wege.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Boden

#### **Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Fläche**

- Es handelt sich um ein anthropogen vorgeprägtes Areal.
- Land- oder Forstwirtschaftlich genutzte Flächen werden nicht beansprucht.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Fläche

#### **Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser**

- Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine Oberflächengewässer. Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Wasser

#### **Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima und Luft**

- Das Klima des Untersuchungsraumes ist gemäßigt warm. Im Jahresdurchschnitt beträgt die Temperatur 11 Grad Celsius. Wesenberg hat während des Jahres eine durchschnittliche Menge an Niederschlägen zu verzeichnen.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Klima und Luft

#### **Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt**

- Artenarmer Zierrasen, Wege, Einzelgehöft, Siedlungshecke aus nicht heimischen Gehölzen und eine Siedlungshecke aus heimischen Gehölzen sowie drei Einzelbäume wurden als Lebensräume untersucht.
- Aufgrund der Habitatausstattung und unter Berücksichtigung der relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens kann der zu bewertende Bestand europäischer Brutvogelarten auf störungsunempfindliche Brutvögel der Offenlandbereiche sowie der Gehölze beschränkt werden.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, Biotopkartierung  
 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)

#### **Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaft**

- Innerhalb des Geltungsbereichs befindet sich derzeit ein Garagenkomplex sowie eine Gaststätte und ein Hofladen. Aufgrund der derzeitigen Nutzung ist vorliegend kein hochwertiger Naturraum betroffen.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Landschaft

#### **Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung**

- Der angrenzende Friedhof und das in 50 m Entfernung liegende nächstgelegene Wohnhaus wurden als Immissionsort berücksichtigt. Der Vorhaben- und Erschließungsplan schränkt dahingehend die zulässigen Nutzungen ein, so dass negative Auswirkungen ausgeschlossen werden konnten.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Mensch  
 Vorhaben- und Erschließungsplan

#### **Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

- Im Geltungsbereich befinden sich keine Bau- und Bodendenkmale.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

#### **Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung**

- Im Westen schließt der Planungsraums an das Landschaftsschutzgebiet „Neustrelitzer Kleinseenplatte“ an. Östlich des Plangeltungsbereichs befindet sich das Vogelschutzgebiet DE 2642-401 „Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“.
- Weitere Schutzgebiete nach den §§ 23 (Naturschutzgebiet), 24 (Nationalpark), 27 (Naturpark), 28 (Naturdenkmale) und 32 (Natura 2000) des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) befinden sich nicht im Umfeld des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.
- Gesetzlich geschützte Biotope sind im Geltungsbereich nicht betroffen.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung  
 SPA-Verträglichkeitsuntersuchung

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Behördenbeteiligungen nach § 4 Baugesetzbuch weitere - nach Einschätzung der Stadt nicht wesentliche, umweltbezogene Stellungnahmen - eingegangen sind, die ebenfalls im Rahmen der hier bekannt gemachten Offenlage einsehbar sind.

Während des Auslegungszeitraumes können Stellungnahmen zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 02/2019 „Gewerbepark Strasen“ der Stadt Wesenberg vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

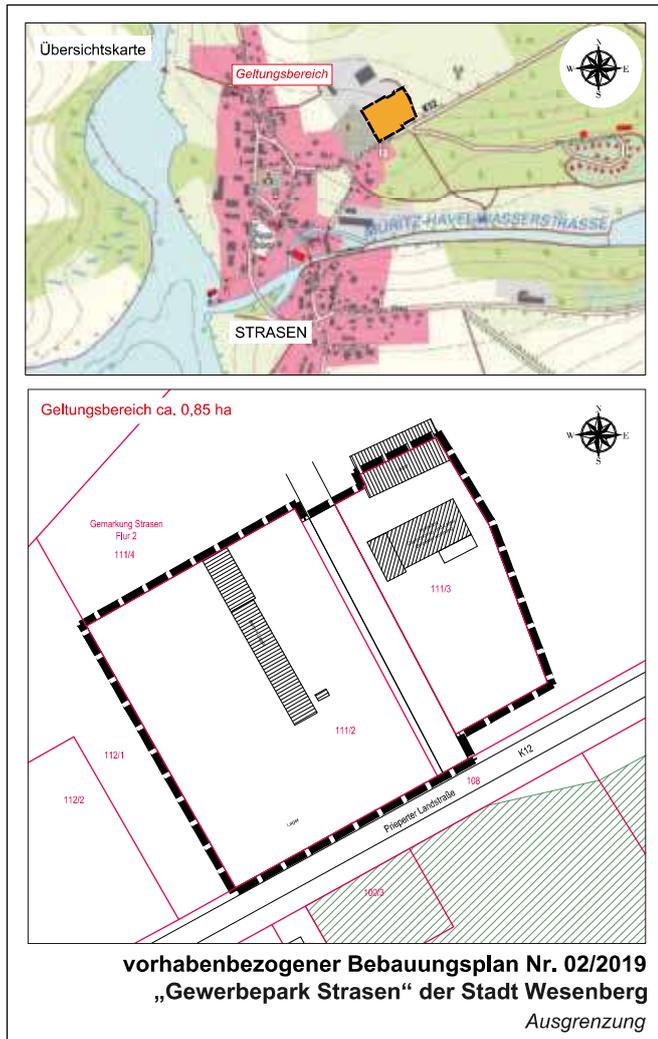
Wesenberg, den

**Steffen Reißmann**  
 Bürgermeister

Siegel

**Anlage**

Anlage 1: Ausgrenzung des Geltungsbereichs



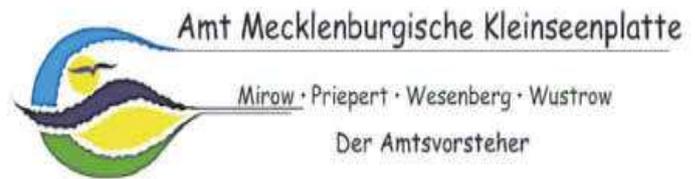
**Amtliche Mitteilungen**

**Hinweis für Quartiergeber zu den Vordrucken Meldescheine/Kurkarten**

Die laut der „Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe“ in der Stadt Mirow, der Stadt Wesenberg, der Gemeinde Wustrow und der Gemeinde PriePERT zu verwendenden **Vordrucke** für **Meldescheine** und **Kurkarten** sind in den Touristinformationen Wesenberg (Burg 1) und Mirow (Schlossinsel 2 a) **erhältlich**.

Um satzungsgerecht arbeiten zu können, müssen Quartiergeber die Vordrucke umgehend abholen und verwenden. Die Touristinformationen haben Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr sowie von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet. Außerhalb dieser Zeiten ist eine Abholung nach vorheriger, telefonischer Absprache unter Telefon 039832 20-389 möglich.

Die Übergabe der Vordrucke wird protokolliert, wozu eine vorherige Erfassung der Unterkunft im AVS-System erforderlich ist. Die entsprechenden Angaben sollten, soweit noch nicht geschehen, per entsprechendem Stammdatenbogen, der auf [www.klein-seenplatte.de/vermieter](http://www.klein-seenplatte.de/vermieter) im Bereich „Tourismusabgaben“ zum Download zur Verfügung steht, eingereicht werden. Eine vorherige Übermittlung an das Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte oder an die Touristinformationen Mirow und Wesenberg hilft, Wartezeiten bei der Herausgabe der Vordrucke zu vermeiden.



**Anlaufstellen für Bürgertests auf den Coronavirus im Amtsbereich Mecklenburgische Kleinseenplatte**

<p>Mirow</p>	<p>Gesundheitshaus, Rudolf-Breitscheid-Str. 4, 17252 Mirow <b>Montag bis Freitag von 07:45 - 09:00 Uhr und 13:00 - 13:30 Uhr</b> <u>ohne Voranmeldung</u>, Bürger können innerhalb dieser Zeiten kommen bei Rückfragen Tel.: 039833 21111</p>
	<p>Dr. Walter, Jahnstr. 18 a, 17252 Mirow <b>Montag bis Freitag von 07:45 - 08:15 Uhr und 13:00 - 13:30 Uhr</b> <u>ohne Voranmeldung</u>, Bürger können innerhalb dieser Zeiten kommen bei Rückfragen: Tel: 039833 20591</p>
<p>PriePERT</p>	<p>24h-Senior-Service GmbH (mobile Teststelle), Am Prieperter See 6, Heimatstube/Gemeindebüro, PriePERT <b>Donnerstag von 14:30 - 15:30 Uhr</b> <u>ohne Voranmeldung</u>, Bürger können innerhalb der Testzeiten kommen</p>
<p>Strasen</p>	<p>24h-Senior-Service GmbH (mobile Teststelle), Prieperter Landstraße 24, Feuergerätehaus, Strasen <b>Donnerstag von 13:00 - 14:00 Uhr</b> <u>ohne Voranmeldung</u>, Bürger können innerhalb der Testzeiten kommen</p>
	<p>Hotel „Zum Löwen“, Schleusengasse 11, Strasen Tel: 039828-20391 (<b>telefonische Terminvereinbarung</b> im Voraus nötig)</p>
<p>Wesenberg</p>	<p>24h-Senior-Service GmbH (mobile Teststelle), Markt 3, Rathaus, Wesenberg <b>Donnerstag von 08:30 - 10:30 Uhr</b> <u>ohne Voranmeldung</u>, Bürger können innerhalb der Testzeiten kommen Dr. Lippert, Bahnhofstr. 9, 17255 Wesenberg Tel: 039832 20266 <b>telefonische Terminvereinbarung</b> im Voraus nötig</p>
<p>Wustrow</p>	<p>24h-Senior-Service GmbH (mobile Teststelle), Schulstr. 10, Bürgerbegegnungsstätte, Wustrow <b>Donnerstag von 11:30 - 12:30 Uhr</b> <u>ohne Voranmeldung</u>, Bürger können innerhalb der Testzeiten kommen</p>

## Tourismus AKTUELL



### Sperrung der Schleuse Steinhavel 2021/2022

Momentan wird die Schleuse Steinhavel durch das Wasserstraßen-Neubauamt (WNA) Berlin grundinstandgesetzt, weshalb es vom 03.05. - 07.05.2021, vom 10.05. - 11.05.2021 sowie vom 13.09.2021 - 27.05.2022 zu Vollsperrungen an der Schleuse in alle Fahrtrichtungen kommt. Auch ein Umtragen von Kanus o. ä. ist in diesem Zeitraum nicht möglich. Weitere Vollsperrungen wird es im Winter 2022/2023 geben. Bereits seit Ende 2019 finden hier Bauarbeiten statt. So konnten bisher die Vorhäfen saniert und hergerichtet werden. Mit der Beendigung der Baumaßnahmen erfolgt eine Verdopplung der Kammerbreite und die Einrichtung einer Bootsschleppe mit zwei gummbereiften Schleppwagen. Außerdem ist eine Automatisierung der Schleuse vorgesehen.



### Digitales Treffen der Kanu- und Bootsverleiher

Nachdem im letzten Jahr coronabedingt bereits das jährliche Treffen der Kanu- und Bootsverleiher abgesagt werden musste, soll es nunmehr in diesem Jahr wenigstens digital stattfinden. Vorgesehen ist dafür der 28.04.2021 um 16:00 Uhr.



Als virtueller Treffpunkt dient dabei die Software FreeConferenceCall, welche in jedem üblichen Browser aufgerufen oder mit vorinstallierter App genutzt werden kann. Auch eine rein telefonische Teilnahme ist möglich. Neben dem Austausch zur bevorstehenden Saison steht vor allem ein Thema im Vordergrund: Durch die Aktualisierung der „Kostenverordnung der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt“ ist es im letzten Jahr zu erheblichen Preissteigerungen für die Kanu- und Bootsverleiher gekommen. Gegen diese hohen Preissteigerungen und die fehlende

Differenzierung nach Bootstypen müssen sich die Kanu- und Bootsverleiher positionieren, um für die Zukunft angemessene Gebühren zu erwirken. Bei diesem Treffen sollen dazu eine Position erarbeitet und die weitere Vorgehensweise abgestimmt werden. Die Zugangsdaten für das digitale Treffen, soweit sie noch nicht übersandt wurden, sind auf Anforderung per E-Mail an [enrico.hackbarth@klein-seenplatte.de](mailto:enrico.hackbarth@klein-seenplatte.de) erhältlich.

### Puppenspielwochen 2021 - Das Spektakel geht in eine neue Runde

Die aus den letzten Jahren bekannte und beliebte Veranstaltungsreihe „Puppenspielwochen Mecklenburgische Kleinseenplatte“ wird auch in 2021 fortgesetzt. Vorbehaltlich der coronabedingten Auflagen wird es vom 21.06.2021 bis zum 30.07.2021 immer Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag Vorstellungen geben. An jedem Mittwoch sowie am Wochenende ruhen Kasper und seine Freunde sich aus. Auch in diesem Jahr wird die Puppenspielbühne vom Puppenspieler Christian Bahrmann in Wesenberg, Mirow, Wustrow, Priepert, Seewalde, an der Diemitzer Schleuse, in Babke, Strasen und Granzow aufgebaut. Neu sind auch zwei Vorstellungen in Canow. Zu sehen sind moderne Stücke vom Kasper mit Teufel und Dino aber auch Märchen, witzig dargeboten, wie „Rotkäppchen“ oder „Das tapfere Schneiderlein“. Dabei werden alle Veranstaltungen, wie im letzten Jahr auch, bei gutem Wetter jeweils um 17:00 Uhr im Freien stattfinden. Der Eintritt ist auch in diesem Jahr frei - die Veranstaltung finanziert sich durch die Kurabgaben und freiwillige Spenden vor Ort. Mehr Informationen demnächst auf der Internetseite [www.puppenspielwochen.de](http://www.puppenspielwochen.de)



### Veranstaltungen 2021 bitte melden

Auch wenn die momentan bekannten Verordnungen und Gesetze leider noch keine verlässliche Planung von Veranstaltungen für das Jahr 2021 zulassen, so haben viele Engagierte bereits erste Ideen und Vorbereitungen vorgenommen. Gern unterstützen die Touristinformationen der Region kostenfrei Veranstalter bei der Vermarktung ihres Events. Dafür erfolgt das Einpflegen von Informationen in die Datendrehscheibe des Tourismusverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V. Von dort werden diese Daten auf viele Internetseiten von Veranstaltungsplattformen, Touristinformationen und Tourismusverbände sowie Apps übernommen. Außerdem nutzen wir die vorliegenden Informationen um regelmäßig Übersichten zu erstellen, die per E-Mail versandt werden. All diese Veröffentlichungen von Veranstaltungen sind für die Organisatoren kostenfrei. Wir benötigen nur die entsprechenden Zuarbeiten: Datum, Uhrzeit, Name der Veranstaltung, ggf. Künstlerinformationen und bestenfalls ein Bild. Über Ihre Hinweise per Mail an [info@klein-seenplatte.de](mailto:info@klein-seenplatte.de) freuen wir uns daher sehr.

## Sonstige Informationen

### Impfaktionstag in Mirow sehr gut angenommen und organisiert!

Mit dem Impfaktionstag in Mirow, organisiert vom Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, den Mitstreitern und Helfern sowie Unterstützern hier vor Ort, ist ein wertvoller und wichtiger Beitrag geleistet worden, so Bürgermeister Henry Tesch.

Bereits am frühen Morgen nutzten viele Einwohnerinnen und Einwohner aus Mirow und den Ortsteilen sowie dem gesamten Amtsbereich Mecklenburgische Kleinseenplatte bis hin nach Neustrelitz die Möglichkeit, sich hier in Mirow impfen zu lassen. Alle waren froh und dankbar für das Angebot. Insgesamt haben in Mirow 388 Personen eine Impfung erhalten.

Bürgermeister Henry Tesch bedankte sich vor Ort gemeinsam mit der stellvertretenden Bürgermeisterin Christine Kittendorf bei den beiden Ärztinnen, Julia Berdermann und Ursula Pilz sowie bei Anja Schieke, Anke Krüger, Anke Pesch, Carmen Thomas, Anabell Körnig und Karola Kahl mit einem Frühlingsstrauß! Ein extra Dankeschön geht an den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte und das Team um Thomas Müller und Sebastian Buse!



Christine Kittendorf (1. v. l.) und Henry Tesch bedanken sich bei Anja Schieke, Ursula Pilz und Carmen Thomas für ihren Einsatz am Wochenende in Mirow.



Ein Dankeschön für ihren Einsatz erhielten Anke Pesch (2. v. l.), Julia Berdermann (3. v. l.) und Anke Krüger (4. v. l.) von Christine Kittendorf und Bürgermeister Henry Tesch.

**Landwerke MV  
Breitband GmbH**  
Wir bauen ein Glasfaser-Netz für unser Land.

**Geförderter Breitband-Ausbau im Amtsbereich  
Mecklenburgische Kleinseenplatte**

Jetzt lohnt's sich: Sichern Sie sich Ihren geförderten  
Glasfaser-Hausanschluss.

**Wir klären die wichtigsten Fragen!**

<b>Mirow</b> Ricardo Wille	☎ 0171-3675526
<b>Gemeinde Pripert</b> Matthias Rath	☎ 0175-6403378
<b>Wesenberg</b> Frank Schönemann	☎ 0175-6420349
<b>Gemeinde Wustrow</b> Matthias Rath	☎ 0175-6403378

Ihre **persönlichen Ansprechpartner**  
der Landwerke M-V Breitband GmbH

Das **schnellste Wow für M-V!**

**BreitbandNet**  
☎ 03981 474-480  
breitbandnet.de  
kundenservice@breitbandnet.de

**Landkreis Mecklenburgische Seenplatte**  
**Landkreis Vorpommern Rügen**  
**Kommunales Informationszentrum KIZ**  
**Landkreis Mecklenburgische Seenplatte**  
**Landkreis Vorpommern Rügen**

### Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung

Die erforderlichen Unterhaltungsarbeiten (Reparaturen, Instandsetzungen u. ä.) an den Gewässern II. Ordnung und den dazugehörigen Anlagen werden auch im Jahr 2021 ganzjährig durchgeführt.

Im Zeitraum vom **15. Juli 2021 bis Ende November 2021** lässt der Wasser- und Bodenverband „Obere Havel/Obere Tollense“ durch die beauftragten Firmen die Krautung und die Grundräumung an den Verbandsgewässern durchführen. Der Ablauf dieser Arbeiten wird sich im Wesentlichen nach den *Baufreiheiten auf den landwirtschaftlichen Flächen* im Territorium richten.

Auf der Grundlage des § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie § 66 des Wassergesetzes des Landes M-V (jeweils in ihrer aktuell gültigen Fassung) weise ich hier noch einmal auf die Pflicht zur Duldung der Durchführung der Unterhaltungsmaßnahmen hin. Den ausführenden Firmen ist freier Zugang zu den Gräben zu gewährleisten. Zäune, Begrenzungen und andere Hindernisse sind nach rechtzeitiger Ankündigung der beabsichtigten Arbeiten für diesen Zeitraum aus dem Unterhaltungsbereich zu entfernen.

A. Kloth  
Geschäftsführerin

### Pflegestützpunkt Neustrelitz

**kostenlose und neutrale Pflegeberatung und Unterstützung**

Elisabethstraße 6, 17235 Neustrelitz

Telefon Sozialberater: 03981 2629064

Telefon Pflegeberater: 03981 2376101

#### Öffnungszeiten:

Dienstag: 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr

Donnerstag: 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr

## Mirow-Münze März 2021

Wer Schlossinsel Mirow denkt, dem fällt mit Sicherheit auch sofort der Mirower Inselverein e. V. ein.

Der Verein hat sich seit seiner Gründung immer wieder mit vielfältigen Initiativen und Ideen verdient gemacht.

Und hier nicht zuletzt durch die Idee des Philosophenweges auf dem Wall, der kontinuierlich immer wieder neue Skulpturen durch den Verein erhält.



*Christa Grählert, Ulla Pape sowie die stellvertretende Bürgermeisterin Christine Kittendorf und Bürgermeister Henry Tesch (v. l. n. r.) bei der Übergabe der Mirow Münze an den Inselverein Mirow. Ulla Pape und Christa Grählert brachten auch noch eine Überraschung mit, die Brigitte Haß, eine Begleiterin der ersten Stunde, gefertigt hat: Eine Keramik vom Torhaus.*

Stellvertretend für den Inselverein nahmen jetzt Ulla Pape und Christa Grählert die Würdigung entgegen.

Aber auch, wie Bürgermeister Henry Tesch betonte, für ihr persönliches Engagement rund um die Initiativen auf der Insel!

„Denn wem fällt nicht sofort, wenn er diese beiden Namen hört, der Kunstmarkt auf der Schlossinsel in Mirow ein“, so der Bürgermeister.

„Sie haben ihn erschaffen und man kann durchaus von einer Institution auf der Insel sprechen, weit über die Stadtgrenzen von Mirow hinaus“, machte Tesch deutlich.

Christine Kittendorf, stellvertretende Bürgermeisterin von Mirow, betonte anerkennend, dass der Markt bei Einheimischen, Gästen und Touristen gleichermaßen beliebt ist.

Und hier konnten Ulla Pape und Christa Grählert gleich mit einer guten Nachricht aufwarten.

Es ist geplant, so informierten sie den Bürgermeister, dass die Kunstmärkte jeweils am 14.05. und 15.05. sowie am 07.08. und 08.08. jeweils von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr auf der Schlossinsel stattfinden sollen.

Auch die Einweihung der neuen Skulptur soll nachgeholt werden.

Einig waren sich alle Beteiligten, dass in dem Zusammenhang unbedingt die Reparatur der Treppe erfolgen muss.

## Kirchliche Nachrichten

### Die Kirchengemeinden Lärz/Schwarz, Mirow, Wesenberg und Schillersdorf laden herzlich ein zu den nächsten Gottesdiensten

#### 25. April, Jubilare

- 10:00 Uhr St. Marienkirche Wesenberg
- 10:30 Uhr Johanniterkirche Mirow mit Abendmahl
- 14:30 Uhr Kirche Schwarz

#### 28. April, Mittwoch

- 10:00 Uhr Seniorenheim Wesenberg

#### 29. April, Donnerstag

- 10:00 Uhr Seniorenheim Mirow

#### 30. April, Freitag, Monatsschlussandacht

- 19:00 Uhr Kirche Diemitz
- 19:00 Uhr Kirche Krümmel
- 19:00 Uhr Kirche Leussow

#### 02. Mai, Kantate

- 10:00 Uhr St. Marienkirche Wesenberg
- 10:30 Uhr Johanniterkirche Mirow

#### 09. Mai, Rogate

- 10:00 Uhr St. Marienkirche Wesenberg  
Vorstellung der Konfirmand\*innen,  
für alle Gemeinden

#### 13. Mai, Himmelfahrt

- 10:00 Uhr Seniorenheim Mirow
- 10:30 Uhr Open-Air Gottesdienst am Kreuzberg  
bei Wustrow, für alle Gemeinden

#### 16. Mai, Exaudi

- 10:00 Uhr St. Marienkirche Wesenberg
- 10:30 Uhr Johanniterkirche Mirow

#### 22. Mai

- 14:30 Uhr Kirche Schwarz  
Konfirmation von Laura Berlin
- 14:30 Uhr Kirche Schillersdorf  
Konfirmation von Nami Rochow und  
Luisa Schnuchel

#### 23. Mai, Pfingstsonntag

- 10:30 Uhr Johanniterkirche Mirow  
Konfirmation von Nele Tiedt und Mathis Schütz
- 14:30 Uhr St. Marienkirche Wesenberg  
Konfirmation von Nadja Schubert und  
Liebhard Kloss

#### 24. Mai, Pfingstmontag

- 10:30 Uhr Kirche Alt Gaarz
- 14:30 Uhr Kirche Babke mit Glockenweihe

#### 26. Mai, Mittwoch

- 10:00 Uhr Seniorenheim Wesenberg

#### 27. Mai, Donnerstag

- 10:00 Uhr Seniorenheim Mirow

#### 28. Mai, Freitag, Monatsschlussandacht

- 19:00 Uhr Kirche Diemitz
- 19:00 Uhr Kirche Krümmel
- 19:00 Uhr Kirche Leussow

#### 30. Mai, Trinitatis

- 10:00 Uhr St. Marienkirche Wesenberg
- 10:30 Uhr Johanniterkirche Mirow  
Wandertag mit Fahrrad und Bläser\*innen durch  
unseren Pfarrsprengel mit Gottesdiensten an  
verschiedenen Orten

#### 06. Juni, 1. Sonntag nach Trinitatis

- 14:30 Uhr Kirche Leussow „Gemeinden unterwegs“, für alle  
Gemeinden

#### Wir laden weiterhin zu unseren Gottesdiensten ein!

Liebe Gottesdienstbesucher,  
liebe Besucher der Veranstaltungen,

immer noch ist es so, dass wir vieles nicht so genau planen können, wie es bisher möglich war. Die Richtlinien für Hygiene, Abstand und Gesundheitsschutz bieten nach wie vor den Rahmen für das, wozu wir Sie gern einladen wollen. Nach wie vor ist es unsere Absicht, zu Vielem einzuladen, um unseren Glauben und unser Miteinander zu stärken. Aber es ist momentan Vieles nicht vorhersehbar.

Aus diesem Grund hat alles bisher Geplante vorläufigen Charakter. Bitte informieren Sie sich auch immer über die Schaukästen und die Presse oder fragen Sie im Pfarrhaus nach, ob das Geplante nun auch wirklich stattfinden wird.

Sie möchten einen Gottesdienst besuchen und wissen nicht, wie Sie hinkommen sollen? Wir organisieren einen **Fahrdienst**. Bitte rufen Sie in Ihrem Gemeindebüro an.

### **Mittagsgebet**

Mit dem 4. Mai beginnt die Zeit des Mittagsgebets immer dienstags, 12:00 Uhr, in der Johanniterkirche Mirow. Es ist ein geistliches Atemholen inmitten des Alltags.

### **Bibelwoche vom 03. bis 08. Mai**

Unter der Überschrift „Begegnungen im Lukasevangelium“ geht es um das Miteinander, um das Unterwegssein, um Bewegung und Begegnung. Auch wenn wir mit Abstand sitzen werden, berühren können uns die Geschichten aus dem Lukasevangelium und unsere Geschichten, die wir einander erzählen.

Sie sind in der ersten Maiwoche jeweils 19:00 Uhr eingeladen: Es geht an jedem Ort um ein Thema des Evangelisten Lukas.

### **Bibelwoche**

#### **03. Mai, Montag**

19:00 Uhr Pfarrhaus Fürstenberg,  
mit Pastor Wilhelm Lömpcke  
Pfarrhaus Mirow, mit Pastorin Ulrike Kloss  
Kirche Schillersdorf, mit Pastor Konrad Kloss

#### **04. Mai, Dienstag**

19:00 Pfarrhaus Mirow, mit Pastor Konrad Kloss  
Kirche Priepert, mit Pastorin Ulrike Kloss  
Kirche Schillersdorf, mit Pastor Wilhelm Lömpcke

#### **05. Mai, Mittwoch**

19:00 Uhr Pfarrhaus Fürstenberg, mit Pastor Konrad Kloss  
Backhaus Lärz, mit Pastor Wilhelm Lömpcke  
Kirche Schillersdorf, mit Pastorin Ulrike Kloss

#### **06. Mai, Donnerstag**

19:00 Uhr Kirche Priepert, mit Pastor Wilhelm Lömpcke  
Pfarrhaus Schwarz, mit Pastorin Ulrike Kloss  
Gemeindezentrum Wesenberg, mit Pastor Konrad Kloss

#### **07. Mai, Freitag**

19:00 Uhr Pfarrhaus Fürstenberg, mit Pastorin Ulrike Kloss  
Pfarrhaus Mirow, mit Pastor Konrad Kloss  
Gemeindezentrum Wesenberg, mit Pastor Wilhelm Lömpcke

#### **08. Mai, Samstag (mit Kaffee)**

14:30 Uhr Kirche Priepert, mit Pastor Konrad Kloss  
Pfarrhaus Schwarz, mit Pastor Wilhelm Lömpcke  
Gemeindezentrum Wesenberg, mit Pastorin Ulrike Kloss